

Satzung des Vereins „Freunde des Boule-Sports in Malsch“

Alle in der Satzung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Personen gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für weibliche und diverse Personen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 31.Mai.2023 gegründete Verein führt den Namen „Freunde des Boule-Sports in Malsch“ und hat seinen Sitz in 69254 Malsch.
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Boule-Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für den Boule-Freunde Malsch e.V.

§ 3 Zweckerfüllung, -erreichung, -verwirklichung

- (1) Der Verein erhält seine Mittel zur Verwirklichung des Satzungszweckes durch:
 - a) die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
 - b) die Beschaffung von Spenden und anderen freiwilligen Zahlungen
 - c) die Gewinnung von Sponsoren
 - d) die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
 - e) die Durchführung von geselligen oder sportlichen Veranstaltungen
 - f) den (temporären) Betrieb einer Vereinsgaststätte
- (2) Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den Verein Boule-Freunde Malsch e.V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt.
- (3) Bei allen Maßnahmen sind die Bestimmungen über die steuerbegünstigten Zwecke zu beachten.

§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO.). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2, Abs.(1) der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Satzung des Vereins „Freunde des Boule-Sports in Malsch“

- (6) Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich, so dass sie mit dem Tod des Mitglieds endet.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Widerspruch in Schriftform einlegen. Über den Widerspruch zur Ausschließung entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 7 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form von Jahresbeiträgen erhoben. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Bei Eintritt in den Verein während des Geschäftsjahres ist ein voller Jahresbeitrag fällig.
- (3) Gründungsmitglieder sind im Gründungsjahr von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Es werden keine Aufnahmegebühren für neue Mitglieder erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

Satzung des Vereins „Freunde des Boule-Sports in Malsch“

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht bis zu drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied hat alleiniges gerichtliches und außergerichtliches Vertretungsrecht für den Verein.
- (2) Der Vorstand gibt sich selber eine Geschäftsordnung, die im Innenverhältnis die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt und diese gegeneinander abgrenzt. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern bekanntzugeben.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder seine Aufgaben. In diesem Fall ist in der nächsten Mitgliederversammlung die vakante Vorstandsposition durch Wahl zu besetzen. Die Amtsdauer ist dann so zu verkürzen, dass sie gleichzeitig mit der Amtsdauer der verbliebenen Vorstandsmitglieder endet.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es obliegt dem Vorstand, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.
- (6) Der Vorstand trifft sich mindestens einmal pro Quartal. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung über Anträge erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Alle Mitglieder des Vereins sind unter Mitteilung von Versammlungsort, Versammlungszeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt per Email an die dem Verein zuletzt genannte Email-Adresse des Mitglieds. Mitglieder, die keine Email-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
- (2) Jedes Mitglied kann (Ergänzungs-)Anträge zur Tagesordnung stellen; diese Anträge müssen eine Woche vor der Versammlung bei einem der Vorstandsmitglieder schriftlich eingegangen sein.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder zehn Prozent der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
- (4) Versammlungsleitung und Protokollführung übernimmt jeweils ein Vorstandsmitglied.
- (5) Die Mitgliederversammlung behandelt die vom Vorstand aufgestellte und ggfs. ergänzte Tagesordnung und nimmt die jährlichen Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder und den Kassenbericht entgegen. Sie beschließt über die jährliche Entlastung des Vorstandes.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und einen Kassenprüfer mit einer Amtsdauer von jeweils drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Satzung des Vereins „Freunde des Boule-Sports in Malsch“

- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Für einen Beschluss über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedarf es abweichender Mehrheiten (vgl. §11, Abs. 1 u. 3).
- (8) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Veränderungen oder Ergänzungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, notwendige redaktionelle Satzungsänderungen auch ohne entsprechenden Mitgliederbeschluss vorzunehmen, soweit dies das Finanzamt oder das Amtsgericht für die Eintragung ins Vereinsregister verlangt.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung von mindestens neun Zehntel der anwesenden Mitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Boule-Freunde Malsch e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist 69254 Malsch.
- (2) Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als wirksam vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- (3) Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 31.05.2023 in Malsch beschlossen und unter Anwendung des §11 Abs. (2) auf Verlangen des Finanzamts mit Vorstandsbeschluss vom 18.07.2023 und auf Verlangen des Amtsgerichts mit Vorstandsbeschluss vom 25.08.2023 geändert. Sie tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.